



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

2013/0304(COD)

27.11.2013

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Drogendefinition (COM(2013)0618) – C7-0271/2013 – 2013/0304(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Bogusław Sonik

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Illegaler Drogenhandel und Drogenmissbrauch stellen in der EU eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit des Einzelnen wie der Gesellschaft dar. Der Konsum von Suchtstoffen wie Kokain, Ecstasy und Cannabis, die im Rahmen der VN-Drogenkonventionen kontrolliert werden, scheint sich zwar in den letzten Jahren – wenn auch auf hohem Niveau – stabilisiert zu haben, doch gelangen in rascher Folge neue Substanzen auf den Markt, deren Kontrolle die Staaten vor neue große Herausforderungen stellt. Neue psychoaktive Substanzen, für die es in der Industrie zahlreiche Verwendungszwecke gibt, die aber, was noch wichtiger ist, die Wirkung kontrollierter Drogen imitieren und oft als legale Alternativen vermarktet werden, da sie keinen vergleichbaren Kontrollmaßnahmen unterliegen, sind in zunehmendem Umfang in der Union erhältlich und werden besonders von jungen Menschen konsumiert.

Die potenziellen Gefahren dieser neuen Substanzen, einschließlich schwerer Gesundheitsschäden und Tod, haben die nationalen Behörden zu diversen restriktiven Maßnahmen veranlasst. Solche restriktiven Maßnahmen auf nationaler Ebene haben jedoch nur eine beschränkte Wirkung, da diese Substanzen im Binnenmarkt frei zirkulieren können.

Um die Verfügbarkeit dieser schädlichen neuen psychoaktiven Substanzen wirksam zu verringern, sollten für sie wie auch für andere illegalen Drogen strafrechtliche Bestimmungen gelten.

Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 sieht ein gemeinsames Vorgehen im Kampf gegen den illegalen Drogenhandel vor. Um zu vermeiden, dass es zu Problemen bei der Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten kommt, nur weil die betreffenden Handlungen nicht zugleich nach dem Recht des ersuchenden und nach dem des ersuchten Staates strafbar sind, enthält der Rahmenbeschluss gemeinsame Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und über Strafen. Da sich diese Produkte laufend verändern, gelten diese Vorschriften jedoch nicht für neue psychoaktive Substanzen.

Deshalb muss der Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI auf neue psychoaktive Substanzen ausgedehnt werden, die Kontrollmaßnahmen unterliegen. Mit diesem Vorschlag soll deshalb der Rahmenbeschluss 2004/757/JI geändert werden, indem sein Anwendungsbereich auf psychoaktive Substanzen ausgedehnt wird, die ernste Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit und die Gesellschaft bergen.

Der Vorschlag steht in Verbindung mit dem Vorschlag für eine Verordnung über neue psychoaktive Substanzen. Beide Vorschläge sind miteinander verknüpft, damit neue psychoaktive Substanzen, von denen eine große Gefahr für die Gesundheit, die Gesellschaft und die Sicherheit ausgeht und die deshalb einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe dieser Verordnung unterliegen, auch den Strafrechtsvorschriften des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI betreffend den illegalen Drogenhandel unterworfen werden.

Aus technischer Sicht wird der Rahmenbeschluss 2004/757/JI wie folgt geändert: Der in dem Rahmenbeschluss verwendete Begriff „Droge“ bezeichnet ab sofort:

- sämtliche Stoffe, die im Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung) und im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe erfasst sind;
- sämtliche im Anhang aufgeführten Stoffe (Liste der psychoaktiven Substanzen, die im Sinne der vorgeschlagenen Richtlinie als „Drogen“ gelten);
- jede neue psychoaktive Substanz, von der schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Gefahren ausgehen und die auf der Grundlage von [Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] einer dauerhaften Marktbeschränkung unterliegt.

Die für die neuen psychoaktiven Substanzen geltenden Maßnahmen würden 12 Monate nach Inkrafttreten der dauerhaften Marktbeschränkung Gültigkeit erlangen (ein Parallelvorschlag für eine Verordnung über neue psychoaktive Substanzen liegt bereits vor).

Im Hinblick auf Gesundheitsfragen vertritt der Verfasser der Stellungnahme folgende Ansicht:

Angesichts der wachsenden Ausmaße des Problems, der raschen Veränderungen, denen die neuen psychoaktiven Substanzen unterliegen, sowie der mit dem Handel im Binnenmarkt verbundenen Gefahren begrüßt der Berichterstatter den Vorschlag zur Änderung des bestehenden Rahmenbeschlusses 2004/757/JI, um den derzeitigen Gegebenheiten gerecht zu werden.

Der zunehmende Konsum neuer psychoaktiver Substanzen und die damit einhergehende Zunahme der Fälle in den Mitgliedstaaten, in denen solche neuen psychoaktive Substanzen zu Gesundheitsschäden oder zum Tod führen, erfordern eine Änderung der Definition von Drogen sowie die Einführung von Marktbeschränkungen und der strafrechtlichen Ahndung von Substanzen, die als ernsthafte Gefahren für Gesundheit und Sicherheit und für die Gesellschaft eingestuft werden.

Angesichts der mit den neuen psychoaktiven Substanzen verbundenen Gesundheitsgefahren, die mit den Gefahren vergleichbar sind, die von den in den UN-Übereinkommen aufgeführten Substanzen ausgehen, begrüßt der Berichterstatter die in dem neuen System vorgeschlagene Verhältnismäßigkeit der vorgesehen Strafen.

Im Hinblick auf die Definition von Drogen ist der Berichterstatter der Ansicht, dass diese auch mögliche Mischungen oder Lösungen umfassen sollte, die eine oder mehrere der aufgeführten Substanzen enthalten, wobei besonders dem raschen Wandel der Produkte und der auf den einschlägigen Märkten herrschenden „Kreativität“ Rechnung zu tragen ist, die sich in einer ständigen Änderung der Zusammensetzungen äußert, wodurch sich auch die gegenseitige Wirkung der Substanzen und ihre Wirkung auf die Gesundheit der Verbraucher ändern kann.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Neue psychoaktive Substanzen, die die Wirkung von Substanzen imitieren, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind, treten immer häufiger auf und breiten sich rasch in der Union aus. Wie in der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] festgestellt wird, gehen von einigen neuen psychoaktiven Substanzen schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Risiken aus. Auf der Grundlage dieser Verordnung können Maßnahmen ergriffen werden, um die Erzeugung, Herstellung, die Bereitstellung auf dem Markt einschließlich der Einfuhr in die Union, die Beförderung und die Ausfuhr aus der Union von neuen psychoaktiven Substanzen mit schwerwiegenden gesundheitlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken zu untersagen. Um die Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen, die für den Einzelnen und die Gesellschaft hohe Risiken bergen, wirksam zu verringern und die Abschreckung gegen den Handel mit diesen Substanzen in der Union und gegen die Beteiligung krimineller Organisationen an diesem Handel zu verstärken, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zur dauerhaften Marktbeschränkung durch strafrechtliche Bestimmungen unterstützt werden.

Geänderter Text

(4) Neue psychoaktive Substanzen, die die Wirkung von Substanzen imitieren, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind, treten immer häufiger auf und breiten sich rasch in der Union aus. Wie in der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] festgestellt wird, gehen von einigen neuen psychoaktiven Substanzen schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Risiken aus. Auf der Grundlage dieser Verordnung können Maßnahmen ergriffen werden, um die Erzeugung, Herstellung, die Bereitstellung auf dem Markt einschließlich der Einfuhr in die Union, die Beförderung und die Ausfuhr aus der Union von neuen psychoaktiven Substanzen mit schwerwiegenden gesundheitlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken zu untersagen. Um die Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen, die für den Einzelnen und die Gesellschaft hohe Risiken bergen, wirksam zu verringern und die Abschreckung gegen den Handel mit diesen Substanzen in der Union und gegen die Beteiligung krimineller Organisationen an diesem Handel zu verstärken, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zur dauerhaften Marktbeschränkung durch **angemessene** strafrechtliche Bestimmungen unterstützt werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Anwendungsbereich der Strafrechtsvorschriften der Union, die den illegalen Drogenhandel betreffen, sollte deshalb auf neue psychoaktive Substanzen erweitert werden, die einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterliegen. Dies würde zu einer Vereinheitlichung und klareren Regelung des Unionsrechts beitragen, da für besonders schädliche neue psychoaktive Substanzen dieselben Strafrechtsbestimmungen gelten würden wie für Substanzen, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind. Die Definition von „Drogen“ im Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte daher geändert werden.

Geänderter Text

(5) Der Anwendungsbereich der Strafrechtsvorschriften der Union, die den illegalen Drogenhandel betreffen, sollte deshalb auf neue psychoaktive Substanzen erweitert werden, die einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterliegen. Dies würde zu einer Vereinheitlichung und klareren Regelung des Unionsrechts beitragen, da für besonders schädliche neue psychoaktive Substanzen dieselben Strafrechtsbestimmungen gelten würden wie für Substanzen, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind. Die Definition von „Drogen“ im Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte daher ***den derzeitigen Gegebenheiten entsprechend*** geändert werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 Rahmenbeschluss 2004/757/JI Artikel 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) Artikel 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„Drogen“

Geänderter Text

(1) Artikel 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„Drogen“ ***jeden der folgenden Stoffe:***

(a) sämtliche Stoffe, die im Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung) und im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe erfasst sind;

(b) sämtliche im Anhang aufgeführte Stoffe;

(c) jede neue psychoaktive Substanz, von der schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Risiken ausgehen und die auf der Grundlage von [Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] einer dauerhaften Marktbeschränkung unterliegt;“.

(a) sämtliche Stoffe, die im Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung) und im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe erfasst sind;

(b) sämtliche im Anhang aufgeführte Stoffe;

(c) jede neue psychoaktive Substanz, von der schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Risiken ausgehen und die auf der Grundlage von [Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] einer dauerhaften Marktbeschränkung unterliegt.

(ca) jede Mischung oder Lösung, die einen oder mehrere der unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Stoffe enthält;“

Or. en